

Teilnahmebedingungen

Ferienprogramm an dem Standort Quartierszentrum Bahnhofsvorstadt

Das Kinderferienprogramm Heilbronner Kindersommer 2022 ist ein Angebot der Stadt Heilbronn und richtet sich an Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren aus dem Heilbronner Stadtgebiet.

Es bietet ein vielfältiges und abwechslungsreiches Ferienprogramm, welches durch die Zusammenarbeit und Kooperation mit verschiedensten Partnern gewährleistet und bereichert wird.

Die Kinder müssen zum Standort gebracht werden.

Am Standort findet das Programm und die Betreuung in der gebuchten Woche jeweils von Montag bis Freitag von 09.00 bis 15.00 Uhr statt.

Die Teilnahme für eine Woche Ferienprogramm im Heilbronner Kindersommer ist kostenlos.

1. Anmeldung

Jede Form der Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet bei verbindlicher Zusage durch die Stadt Heilbronn zur Teilnahme. Teilnahmeberechtigt sind nur Kinder aus dem Stadtgebiet Heilbronn.

Die weitere Kommunikation findet per E-Mail statt; d.h. weitere Bestätigungen, Infobriefe etc. werden per Mail verschickt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie ihre Mails regelmäßig abrufen und unsere Mails nicht im Spam-Ordner landen.

1.1 Online-Anmeldung

Die Anmeldung für das Ferienprogramm ist bis zum 29.08.22 möglich. Ihre persönlichen Daten, die Sie dabei angeben müssen, sind selbstverständlich datenschutzrechtlich geschützt und werden ausschließlich zur Durchführung der Ferienprogramme verwendet.

Die Anmeldung findet in 4 Schritten statt:

1. Ausfüllen des Anmeldeformulars. Sie können die ausgefüllte Anmeldung entweder einscannen oder fotografieren und an qz.bahnhofsvorstadt@heilbronn.de senden oder ausgefüllt im Quartierszentrum abgeben.
2. Nach Überprüfung der eingegangenen Anmeldung und Vergabe der Plätze senden wir Ihnen spätestens bis zum 31.08.2022 eine verbindliche Teilnahmebestätigung.
4. Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist die Anmeldung verbindlich und ein Vertrag kommt zustande.

Falls Sie Rückfragen zum Ferienprogramm am Standort Quartierszentrum Bahnhofsvorstadt haben, wenden Sie sich gerne an Frau Gülal oder Frau Fegert, 07131-85822 oder per Mail an QZ.Bahnhofsvorstadt@heilbronn.de .

1.2 Abmeldung

Ab- und Ummeldungen müssen schriftlich per Mail erfolgen.

1.3 Nichtteilnahme

Jede Anmeldung ist verbindlich und rechtswirksam. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer gebuchten Veranstaltung können Ausfallkosten in Höhe von 50 Euro erhoben werden. In begründeten Fällen wie Krankheit muss eine Abmeldung erfolgen, es entstehen keine Gebühren. Die Entscheidung darüber behält sich die Stadt Heilbronn vor.

1.4 Veranstaltungsabsage durch das Ferienprogramm

Sollte eine Veranstaltung durch ungenügende Beteiligung, eine veränderte Corona-Lage oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können, so besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

1.5 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Die Stadt Heilbronn kann die Anmeldung eines Teilnehmers ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer formlosen Abmahnung der Betreuer*innen nachhaltig den Freizeitablauf bzw. das Gruppenprogramm stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Ein Anspruch auf eine Ersatzleistung besteht nicht.

2. Haftung/ Aufsichtspflicht

Für während des Heilbronner Kindersommers auftretende Personen- und Sachschäden haftet die Stadt Heilbronn bzw. die zur Durchführung beauftragten Kooperationspartner im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.

2.1 Haftung

Die Haftung der Stadt Heilbronn bzw. Kooperationspartner beginnt und endet jeweils am Veranstaltungsort bzw. Treffpunkt zu den angegebenen Ferienprogrammzeiten. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur insoweit gewährt, als nicht bereits eine Leistungspflicht aus einer anderweitigen privaten oder gesetzlichen Versicherung in Frage kommt.

2.2 Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung der Stadt Heilbronn für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist maximal auf den dreifachen Teilnehmerbetrag beschränkt, soweit der Schaden des Kindes vom Träger weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder der Träger allein wegen eines Verschuldens seiner Erfüllungsgehilfen haftet.

Für Schäden, welche dem Träger, dessen Mitarbeitern oder anderen Teilnehmern durch das Kind verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Den Erziehungsberechtigten wird daher der Abschluss eine Privat-Haftpflichtversicherung empfohlen.

Für alle durch Teilnehmer*innen mutwillig verursachten Sach- und Personenschäden haftet der/die Teilnehmer*in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigter selbst. Wenn die Erziehungsberechtigten von Minderjährigen bzw. die Teilnehmer*innen selbst die Teilnahmebedingungen nicht beachten, haften sie für hieraus entstehende Schäden. Für während der Veranstaltung abhanden gekommene Gegenstände haftet die Stadt Heilbronn nicht.

Bei der Anmeldung müssen die Daten eines Erziehungsberechtigten des anzumeldenden Kindes wahrheitsgemäß angegeben werden. Andernfalls übernimmt die Stadt Heilbronn keinerlei Haftung.

2.3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes am jeweiligen Standort/ Treffpunkt durch die Betreuer*innen und endet mit dem Verlassen des Standorts, spätestens mit dem Ende des Ferienprogramms um 15.00 Uhr. Die Erziehungsberechtigten setzen ihr Kind davon in Kenntnis, dass es den Anweisungen der Betreuer*innen Folge zu leisten hat

2.4 Abholung Ihres Kindes

Falls Ihr Kind nicht von einer aufsichtsberechtigten Person abgeholt wird, bitten wir um schriftliche Mitteilung an die Betreuer*innen am betreffenden Tag, dass der Heimweg alleine angetreten werden darf. Wird Ihr Kind nicht von Ihnen selbst abgeholt, müssen abholberechtigte Personen unbedingt bis zu Beginn der gebuchten Ferienprogrammwoche angegeben werden.

2.5 Wichtige Mitteilungen von den Veranstaltern

Mit der verbindlichen Teilnahmezusage erhalten Sie die erforderlichen Informationen zum Standort.

2.6 Einnahme von Medikamenten

Falls ihr Kind Medikamente einnehmen muss, Allergien und/oder eine chronische Erkrankung hat, bitten wir bei der Anmeldung um entsprechende Mitteilung. Sollte Ihr Kind im Zeitraum der gebuchten Ferienprogrammwoche ein Medikament einnehmen müssen, so wird der folgenden Vorgehensweise vom Erziehungsberechtigten zugestimmt:

- a) Die Medikamente müssen vom Erziehungsberechtigten namentlich gekennzeichnet und mit einer verständlichen Einnahmeanweisung versehen sein. Diese sollte schriftlich durch den betreuenden Arzt des/der Teilnehmer*in erfolgen. Sie ist so eindeutig zu gestalten, dass keine Abwägungsentscheidung beispielsweise bezüglich der Dosierung erforderlich ist und zweifelsfreie Vorgaben existieren. Muss das Medikament gekühlt gelagert werden, muss dies ebenfalls gut sichtbar vermerkt werden.
- b) Der Erziehungsberechtigte achtet darauf, dass das Verfallsdatum nicht überschritten wird. Dies gilt im besonderen Maße für Medikamente, die nur im Bedarfsfall/Notfall angewendet werden.
- c) Die Übergabe der Medikamente erfolgt am ersten Tag der Ferienprogrammwoche durch den Erziehungsberechtigten des Teilnehmers*in an die Betreuer*innen.
- d) Sollte der/die Teilnehmer*in sein Medikament nicht einnehmen, so wird dies hingenommen, sofern keine Gesundheitsgefährdung damit verbunden ist; hat die Nichteinnahme des Medikamentes gesundheitliche Konsequenzen, so werden umgehend der Erziehungsberechtigte oder eine in der Anmeldung genannte Kontaktperson benachrichtigt.
- g) Injektionen werden grundsätzlich nur durch medizinisch geschulte Fachkräfte verabreicht. Diese werden nicht gestellt und sind vom Erziehungsberechtigten selbst zu organisieren und finanzieren.
- h) Sieht sich das Betreuerteam vom Standort nicht in der Lage, ein Medikation durch- bzw. weiterzuführen oder weiterhin zu überwachen, unterrichtet sie unverzüglich die Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte hat dann dafür Sorge zu tragen, dass das Kind die entsprechende Medikation erhält, ohne dass es Einflüsse auf den Ablauf der Freizeit oder andere Teilnehmer nimmt.

3. Bildrechte

Mit der Anmeldung wird dem Veranstalter und den durchführenden Kooperationspartnern die Erlaubnis erteilt, während des Heilbronner Kindersommers Foto- und Filmaufnahmen zu machen und diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung für die Öffentlichkeitsarbeit und die Dokumentation, analog und digital, zu verwenden.

4. Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen

Zur Verhinderung bzw. Vermeidung einer Ausbreitung von Infektionskrankheiten verpflichten sich Träger und Teilnehmer*in gleichermaßen zu der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung. Zur Umsetzung des städtischen Schutzkonzepts muss Ihr Kind, sollte es die Lage zum Zeitpunkt der Freizeit erfordern, 2x pro Woche einen Corona-Antigen-Schnelltest durchführen. Die Tests werden vor Ort gestellt und gemeinsam unter Anleitung der Mitarbeiter durchgeführt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Schnelltestnachweise von einer offiziell anerkannten Bürgerteststelle vorzulegen. Zudem ist die Einhaltung aller weiteren Maßnahmen des städtischen Schutzkonzepts für Ihr Kind obligatorisch. Eine Nichteinhaltung kann zum Ausschluss der Teilnahme Ihres Kindes am Ferienprogramm führen.

4.1 Infektionsschutz

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Corona, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Masern, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm)

müssen die Betreuer*innen umgehend informiert werden. Der Besuch des Heilbronner Kindersommers des Kindes ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

4.2 Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Der Heilbronner Kindersommer findet unter Einhaltung der dann gültigen Corona-Verordnung für Baden-Württemberg statt. Sollte es weiterer Auskünfte/ Zustimmungen Ihrerseits bedürfen oder sich Änderungen für die Durchführung ergeben, werden wir Sie rechtzeitig darüber informieren. Vor Teilnahme an der Ferienprogrammwoche ist von den Erziehungsberechtigten ein Formular auszufüllen, mit diesem bestätigt wird, dass das Kind keine Symptome des Corona Virus zeigt und kein Kontakt zu Personen hatte, die an SARS-CoV-2 erkrankt sind.

5. Datenverarbeitung

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei der Anmeldung erhobenen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten von der Stadt Heilbronn verarbeitet und gespeichert werden. Die zur Durchführung erforderlichen und notwendigen Daten und Angaben werden außerdem an die durchführenden Kooperationspartner weitergegeben. Die Stadt Heilbronn nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen.

6. Ausschluss von Ansprüchen/ Verjährung

Vertragliche Ansprüche der Erziehungsberechtigten und des Kindes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Heilbronn beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

Schweben zwischen dem Kind/ den Erziehungsberechtigten und der Stadt Heilbronn Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die Stadt Heilbronn die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.